

## Haushaltssatzung der Stadt Zeven für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                            |                    |
|--------------------------------------------|--------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 26.590.100,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 26.383.900,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 Euro          |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro          |

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                             |                    |
|-------------------------------------------------------------|--------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 25.739.600,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 46.101.100,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit              | 4.796.800,00 Euro  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit              | 11.896.200,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 4.000.000,00 Euro  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 300.000,00 Euro    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                    |
|-----------------------------------------|--------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 34.536.400,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 58.297.300,00 Euro |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.035.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 15.01.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden.

### 1. Grundsteuer

- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v. H. |

### 2. Gewerbesteuer

380 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 40.000,00 Euro übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 Euro.

Zeven, den 25.02.2021

Fricke  
Stadtdirektor